

Antrag auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwällin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) <u>und gleichzeitig</u> auf Zulassung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (§§ 4, 6 BRAO i.V.m. §§ 46a, 4, 6 BRAO)

Stand Juni 2022

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Zulassungsabteilung Grillendamm 2 14776 Brandenburg an der Havel

#### I. Unterlagen zum Antrag

amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses der Zweiten Juristischen Staatsprüfung bzw. der Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation (§ 16 a Abs. 5 EuRAG) bzw. Nachweis der Befreiung von der Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt (§ 211 BRAO)

lückenloser Lebenslauf mit Lichtbild

Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (nicht älter als drei Monate)

Original oder Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages einschließlich etwaiger Nachträge und Ergänzungen (§ 46a Abs. 3 BRAO, § 42 BeurkG)

Original oder Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift der Ergänzungsvereinbarung/-en zum Arbeitsvertrag, von Arbeitgeber und der antragstellenden Person unterschrieben

unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers, für den die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt erfolgt

ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

qqf. Kopie des Nachweises über den Erwerb eines akad. Grades/Ehrengrades/einer Professur

ggf. Kanzleibestätigung

#### Hinweis:

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form durch einen Notar erforderlich (§ 39 a BUrkG).



# II. Allgemeine Angaben zur antragstellenden Person

Name, Vorname ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit
weitere Vornamen (nur anzugeben, wenn diese im Rahmen der Berufs	ausübung üblicherweise verwendet werden)
akademische Grade, Ehrengrade und/oder Professorentite	·l
Geburtsdatum und -ort, Land	
aktueller Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefon:
	Fax:
	E-Mail:
Wohnsitz nach Zulassung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) (nur auszufüllen, wenn er vom aktuellen Wohnsitz verschieden ist)	)
Sozialversicherungsnummer (freiwillige Angabe, erleichte	rt die Zuordnung bei der DRV)
II. Angaben zum Arbeitsverhältnis	
•	
Arbeitgeber	Tätigkeitsbeginn <sup>1</sup>
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
「el und Fax-Nummer, E-Mail	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bitte geben Sie an, wann Sie die Tätigkeit, für die die Zulassung beantragt wird, **tatsächlich aufgenommen** haben. Die Angabe ist erforderlich, da hiervon der Beginn der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer abhängig sein kann (vgl. § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO).



IV.	Angaben zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 BRAO)
Die Be	efähigung zum Richteramt habe ich erlangt durch:
	Bestehen der Zweiten juristischen Staatsprüfung am
	Bestehen der Abschlussprüfung der einstufigen Juristenausbildung am
	Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gem. § 16 a Abs. 5 EuRAG vom
	Befreiung von der Voraussetzung der Befähigung zum Richteramt (§ 211 BRAO, § 4 RAG-DDR) (erforderliche Angaben bitte auf gesondertem Blatt beifügen)
٧.	Angaben zur Kanzlei gemäß § 27 Abs. 1 BRAO
Meine	Kanzlei werde ich einrichten:
unte	er folgender Adresse
Stra	ße, Hausnummer, PLZ, Ort
Tel.	- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage
bei	(Kanzleibestätigung beilegen)
an r	neinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)
 Name	der Kanzlei bzw. Kurzbezeichnung
VI.	Angaben zur weiteren Kanzlei gemäß § 27 Abs. 2 BRAO
Eine v	veitere Kanzlei werde ich einrichten:
unter	folgender Adresse:
Straße	e, Hausnummer, PLZ, Ort
 Tel ι	und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage



bei (Kanzleibestätigung beilegen)		
an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)		
Name der weiteren Kanzlei- bzw. Kurzbezeichnung		
VII. Angaben zur Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO		
Ich werde eine Zweigstelle einrichten		
unter folgender Adresse:		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Tel und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage		
an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)		
Name der Zweigstelle bzw. Kurzbezeichnung		
Falls die Zweigstelle nicht im Kammerbezirk der RAK Brandenburg eingerichtet wird:		
Ich werde die zuständige Rechtsanwaltskammeruinformieren (§ 27 Abs. 3 BRAO).	unverzüglich	

## VIII. Angaben zur Vereidigung

Für meine Vereidigung gemäß § 12 a BRAO mache ich folgende Angaben:

Ich möchte den Berufseid gemäß § 12 a Abs. 1 BRAO mit religiöser Beteuerungsformel leisten.

Ich möchte den Berufseid gemäß § 12 a Abs. 2 BRAO ohne religiöse Beteuerung leisten.

Ich möchte aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid, sondern das Gelöbnis gemäß § 12 a Abs. 4 BRAO leisten.



Ich möchte anstelle des Eides gemäß	§ 12 a	Abs.	3 BRAO	die	Beteuerungsformel	nach	den
(genaue Angabe de	s Gesetzes	s) leiste	en.				
IX. Verwaltungsgebühr							
Die Verwaltungsgebühr in Höhe von <u>€ 550,00</u>							
habe ich auf das Konto der RAK überwiesen			ist als V	errech	nnungsscheck beigefi	igt	
Brandenburger Bank BIC: GENODEF1BRB IBAN: DE10 1606 2073 0006 0500 00							
Ort und Datum			Unterso	hrift		_	



# X. Fragebogen zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, fügen Sie die vollständigen Angaben bitte auf einem separaten, unterschriebenen Blatt bei.

<u>Hinweis:</u> Die Rechtsanwaltskammer benötigt die folgenden Angaben zur Prüfung Ihres Zulassungsantrags. Gemäß § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG obliegt es Ihnen, bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. Fehlende Mitwirkung kann zur Zurückweisung Ihres Zulassungsantrags führen.

	Frage	Erläuterung	Antworter	1
1	Haben Sie bereits anderweitig eine Zu- lassung zur Rechtsanwaltschaft bean- tragt?	Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben.	nein Zulassende Behörd	ja e:
2	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwalt- schaft bereits einmal versagt, widerru- fen oder zurückgenommen worden?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 BRAO, § 46b Abs. 2 BRAO i.V.m. § 14 BRAO	nein	ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 1 BRAO	nein	ja
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Beklei- dung öffentlicher Ämter?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von min- destens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB).	nein	ja
5	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausge- schlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstri- chen?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 3 BRAO	nein	ja
6	Sind Sie im Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden? Ist gegen Sie im Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 4 BRAO	nein	ja



7	Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden?  Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO  Die Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 36 Abs. 1 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 Abs. 2 Nr. 11 BZRG.  Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.	nein ja  Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsan- waltschaft, sonstige Be- hörde) und Aktenzeichen anzugeben.
8	Sind oder waren gegen Sie  a) Strafverfahren  b) Disziplinarverfahren  c) anwaltsgerichtliche Verfahren  oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 5 BRAO  Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß  - § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses, - §§ 153, 153 a bis f StPO, - § 154 a bis e StPO, - § 205 StPO  vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinaroder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht mehr anzugeben.	nein ja  Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.
9	Bekämpfen Sie die freiheitliche demo- kratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 6 BRAO	nein ja
10	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können?	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 7 BRAO	nein ja



	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m.			
11	dem Rechtsanwaltsberuf und der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt noch eine sonstige berufliche Tätigkeit aus- üben?	§ 7 Nr. 8 BRAO Für eine nicht-anwaltliche berufliche Tätigkeit wird auf das Hinweisblatt verwiesen.		nein	ja
12	<ul><li>a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall?</li><li>b) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden?</li></ul>	§ 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 9 BRAO Wenn Angaben zu Frage 12 bejaht wer- den, wird um nähere Angaben, insbeson- dere über gegen Sie gerichtete Zwangs- vollstreckungsmaßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten	a) b)	nein	ja
				nein	ja
	c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 882 b ZPO) eingetragen?		c)	nein	ja
13	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?	§ 7 Nr. 10 BRAO (ausgenommen das Rechtsreferendariat)		nein	ja
14	a) Wo werden die Referendarpersonal- akten über Sie geführt?	a) Bitte Angabe, wo diese Personalak- ten ggf. angefordert werden können.	a)		
	b) Werden bei einer sonstigen Stelle Personalakten über Sie geführt?	b) Bitte Angabe, wo diese Personalak- ten ggf. angefordert werden können.	b)	nein	ja 



Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise gemäß § 31 BRAO in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und	Angaben habe ich in Kenntnis
des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben / gemacht.	Die Mitwirkungspflicht ergibt
sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 Abs.2 VwVfG.	

Ort und Datum	Unterschrift



# Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag<sup>2</sup> betreffend die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

betreffend die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (oder separate Ergänzungsvereinbarung von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschrieben)

Vor- und Nachname			
I. Angaben zur Tätigkeit			
Beginn (Datum)			
Arbeitgeber (bitte vollen Namen / volle Firma)			
Adresse (zugleich Kanzleisitz)			
Unternehmensgegenstand / Gesellschaftszweck o.ä.	Registernummer		
Funktionsbezeichnung			
II. Fachliche Unabhängigkeit			
Herr / Frau wird bei	i der Gesellschaft / in der		
Organisationseinheit	als Rechtsanwältin		
(Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt. Die fachliche Unab-			
hängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertrag	glich und tatsächlich gewährleis-		
tet. Er / Sie unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weis	ungen in fachlichen Angelegen-		
heiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine	einzelfallorientierte Rechtsbera-		
tung beeinträchtigen. Ihm / Ihr gegenüber bestehen keine Vorga	ben zur Art und Weise der Bear-		
beitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er / sie arbeit	et fachlich eigenverantwortlich.		
Er / Sie ist im Rahmen der von ihm / ihr zu erbringenden Rech	tsberatung und -vertretung den		
Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen. Etwaige an	derslautende Bestimmungen zur		
Weisungsgebundenheit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers werden hiermit bezogen auf die			
anwaltliche Tätigkeit aufgehoben. Sofern eine variable Vergütung	g vereinbart wurde, wird hiermit		

Sie können die nachfolgenden Punkte auch im Arbeitsvertrag selbst oder in einer Ergänzung zum Arbeitsvertrag regeln. Die Verwendung des Vordrucks ist nicht erforderlich. Die Ergänzungsvereinbarung muss Original oder als Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift eingereicht werden.



und dass hierdurch die fachliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.  III. Merkmale der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit  Organisationsbeschreibung³
Organisationsbeschreibung <sup>3</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bitte beschreiben Sie an dieser Stelle Aufgaben und Struktur der Organisationseinheit, in der Sie tätig sind.



Tätigkeitsbeschreibung⁴
Angaben zum Schwerpunkt der Tätigkeit <sup>5</sup>
Aligaben zum Schwerpunkt der Tatigkeit

Bitte beschreiben Sie Ihre Tätigkeit innerhalb der Organisationseinheit konkret und individuell, so dass ein präzises Bild der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit entsteht.

Sofern Sie im Rahmen Ihres Arbeitsverhältnisses auch nichtanwaltliche Tätigkeiten (insbesondere Führungs- und Organisationstätigkeiten) ausüben, geben Sie bitte den (prozentualen) Anteil Ihrer anwaltlichen Tätigkeit an Ihrer Gesamttätigkeit bzw. den Schwerpunkt Ihrer Gesamttätigkeit an.



Die Tätigkeit beinhaltet kumulativ		
Die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten § 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO	(Beschreibung)	
Die Erteilung von Rechtsrat § 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO	(Beschreibung)	



Die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO	(Beschreibung)
Die Befugnis zu verantwortli- chem Auftreten nach außen	(Beschreibung)
§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO.	
3 40 ADS. 3 Nr. 4 BRAU.	
3 40 ADS. 3 Nr. 4 BRAU.	
3 40 ADS. 3 Nr. 4 BRAU.	
3 40 ADS. 3 Nr. 4 BKAU.	
3 40 ADS. 3 Nr. 4 BRAU.	
3 40 ADS. 3 Nr. 4 BRAU.	
3 40 ADS. 3 Nr. 4 BRAU.	
3 40 ADS. 3 Nr. 4 BRAU.	
3 40 ADS. 3 Nr. 4 BRAU.	



# IV. Zeichnungsbefugnis

Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer ist befugt nach außen verantwortlich aufzutreten. Sie/Er ist zeichnungsberechtigt für alle intern wie extern ausgehenden anwaltlichen Schreiben und Schriftsätze, die sie / er im Rahmen ihrer / seiner Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt fertigt. Sofern bzw. soweit eine Pflicht zur Zweitunterschrift besteht, wird hiermit bestätigt, dass hierdurch die fachliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

#### V. Erklärung des Unternehmens / Verbandes (satzungsmäßiger Vertreter) / Unterschriften

Dem/Der Arbeitnehmer/in wird bestätigt, dass er/sie in unserem Unternehmen als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt tätig ist. Die unter II., III. und IV. gemachten Angaben sind zutreffend und werden hiermit Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Uns ist bekannt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

(Ort/Datum)	(Ort/Datum)
Name und Funktion des Unterzeichnenden	
(Unterschrift Unternehmen / Verband)	(Unterschrift Antragsteller/in)



# Hinweisblatt zum Antrag auf Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

#### I. allgemeine Hinweise

- 1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer (RAK) zu richten, deren Mitglied Sie werden wollen.
- 2. Gemäß § 27 Abs. 1 BRAO muss jeder Rechtsanwalt im Bezirk der RAK, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten. Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO kann der Rechtsanwalt eine oder mehrere weitere Kanzleien einrichten. Hiervon zu unterscheiden ist die Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO. Die Errichtung einer weiteren Kanzlei und/oder einer Zweigstelle muss der RAK Stuttgart unverzüglich angezeigt werden. Die Errichtung einer weiteren Kanzlei oder Zweigstelle im Bezirk einer anderen RAK ist auch dieser RAK anzuzeigen. Nähere Hinweise zur weiteren Kanzlei, insbesondere in Abgrenzung zur Zweigstelle finden Sie in dem Merkblatt.
- 3. Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein, ein Lichtbild und insbesondere folgende Angaben enthalten:
- a) berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
- b) Angaben über besondere Fähigkeiten (z.B. Lehrgänge, Lehraufträge, etc.)
- c) Angaben über akademische Grade (auch ausländischer Universitäten) mit entsprechenden Zeugnisurkunden.
- 4. Sofern Sie über mehrere Vornamen verfügen, sind alle Vornamen anzugeben (§ 2 Abs. 3 RAVPV), soweit diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden.
- 5. Sofern Sie einen Berufsnamen führen, kann dieser angegeben werden (§ 2 Abs. 2 RAVPV). Nähere Hinweise zum Berufsnamen finden Sie in dem <u>Merkblatt.</u>
- 6. Sofern Sie akademische Grade, Ehrengrade und/oder die Bezeichnung "Professor" führen, sind diese unter Angabe der jeweiligen Fachrichtung anzugeben. Die Rechtsanwaltskammer kann die Eintragung davon abhängig machen, dass die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades, des Ehrengrades oder der Bezeichnung "Professor" nachgewiesen wird (§ 2 Abs. 1 RAVPV).
- 7. Die Homepage Ihrer Kanzlei kann angegeben werden (§ 2 Abs. 5 RAVPV).
- 8. Gemäß § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von € 250.000,00 abzuschließen und für die Dauer der Zulassung aufrecht zu erhalten. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluss dieser Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Es empfiehlt sich daher, bereits diesem Antrag eine vorläufige Deckungszusage beizufügen.
- 9. Etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks sollen so ausführlich gehalten werden, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel sollen, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen angegeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich beschrieben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine unwiderrufliche Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers beigefügt werden. Beachten Sie hierfür bitte das gesonderte Merkblatt "sonstige berufliche Tätigkeit".
- 10. Nach wirksamer Zulassung erfolgt die Eintragung in das von der RAK zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis und das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern (§ 31 BRAO).



### II. Hinweise zur Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

- 1. Bitte beachten Sie, dass der Antragsteller mit der Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist, sofern nicht die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach der Antragstellung begonnen hat; in diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet.
- 2. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, **ersetzt aber den Befreiungsantrag nicht!** Für eine lückenlose Befreiung ist eine rechtzeitige Antragstellung erforderlich. Die exakten Voraussetzungen erfragen Sie bitte bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.
- 3. Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46 a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist. Erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt durch Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde erfolgen. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister vornehmen darf. Nach § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO darf sodann die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwältin)" ausgeübt werden.
- 4. Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.
- 5. Datenschutzrechtliche Hinweise: Die Datenschutzbestimmungen können auf der Website

https://rak-brb.de/datenschutz.html eingesehen werden.